



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 21. AUGUST 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 28. April 2023

des Amts für Militär und Zivilschutz, Waffenplatz Zürich-Reppischtal, Kaserne,
8903 Birmensdorf

betreffend

WAFFENPLATZ REPPISCHTAL; VERBREITERUNG TALSTRASSE

I

stellt fest:

1. Das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich reichte der Genehmigungsbehörde am 28. April 2023 das Projekt zur Verbreiterung der Talstrasse auf dem kantonalen Waffenplatz Reppischtal zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Der Kanton Zürich übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 21. Juni 2023.
4. Die Gemeinde Urdorf reichte ihre Stellungnahme am 28. Juni 2023 per E-Mail ein.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 25. Juli 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 17. August 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Talstrasse dient der Truppe als Zugang zum Schiessplatz Reppischtal. Das Vorhaben betrifft somit militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Das Bauvorhaben umfasst die Verbreiterung der Talstrasse auf eine Gesamtbreite von ca. 6 m über eine Länge von rund 600 m auf dem Grundstück 5206.

2. Stellungnahme des Kantons Zürich

Der Kanton Zürich formulierte in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2023 folgende Anträge:

Bodenschutz

- (1) Temporär genutzte Böden (für Pisten, Zwischenlager etc.): Es müssten Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- (2) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten seien die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden von Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 (Richtlinien unter www.zh.ch/bodenschutz) einzuhalten.
- (3) Abgetragener Boden müsse nach den Vorgaben der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021, beurteilt und verwertet oder entsorgt werden.
- (4) Falls für das Bauareal ein Belastungshinweis vorliege (s. Erwägung) und abgetragener Boden abgeführt werden solle, müsse der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden vor Baubeginn durch Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe www.zh.ch/bodenschutz) sichergestellt werden und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich (bodenschutz@bd.zh.ch) dokumentiert werden.
- (5) Vor Baubeginn sei der Fachstelle Bodenschutz (bodenschutz@bd.zh.ch) die Abklärung des Belastungshinweises nachzuweisen und ggf. die Fachperson für Bodenverschiebungen mitzuteilen.
- (6) Vor Baubeginn müsse der Fachstelle Bodenschutz der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden vollständig aufgezeigt werden.

Natur und Landschaft

- (7) Ausserhalb der dauerhaft beanspruchten Fläche durch die Strassenverbreiterung müssten die Schutzobjekte während der Bauphase möglichst geschont werden. Lager- oder Installationsplätze seien ausserhalb der Schutzgebietsflächen zu errichten. Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen habe ausserhalb der Schutzgebietsflächen zu erfolgen.
- (8) Die Arbeiten in den Schutzobjekten seien mit grösster Sorgfalt auszuführen. Die Eingriffe in den Boden sowie das Begehen und Befahren seien auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken.
- (9) Die Schutzobjekte seien mittels temporären Zäunen gegenüber dem Baubereich abzugrenzen. Dabei müsse die Bewirtschaftbarkeit der Schutzobjekte gewährleistet bleiben.
- (10) Abtragungs- und Schüttungsböschungen sowie Bankette seien nicht zu humusieren und als artenreiche Magerwiesen mittels Direktbegrünung von artenreichen Wiesen von benachbarten Flächen zu begrünen.

Gewässerraum

- (11) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) seien einzuhalten.
- (12) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme habe der Inhaber oder sein Rechtsnachfolger dieser Zustimmung die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig würden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche würden sich nach dem Gesetz richten.

3. Stellungnahme der Gemeinde Urdorf

Die Gemeinde Urdorf stimmte dem Vorhaben mit E-Mail vom 28. Juni 2023 antragslos zu.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2023 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (13) Die kantonalen Anträge zum Thema Natur und Landschaft sowie die vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen («Aufwertung Trockenwiesen» (BVV 23-1189)) seien umzusetzen.

Bodenschutz

- (14) Die Arbeiten müssten in Konformität mit den Vollzugshilfen Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU, 2021) und sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU, 2022) durchgeführt werden. Die Anweisungen der VSS-Norm SN 640 581 Erdbau, Boden. Bodenschutz und Bauwesen (VSS 2017) und Boden und Bauen. Stand der Technik (BAFU, 2015) seien zu beachten.
- (15) Die Gesuchstellerin habe vor Beginn der Arbeiten eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) oder eine anerkannte Fachperson für Bodenverschiebungen (z. B. Liste BBB-BGS) mit der Planung und Durchführung der bodenrelevanten Arbeiten zu beauftragen.
- (16) Vor Baubeginn habe die Gesuchstellerin den Namen der bodenkundlichen Fachperson oder der Fachperson für Bodenverschiebungen der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich zur Kenntnisnahme mitzuteilen und den gesetzeskonformen Umgang mit abgetragenen Boden nachzuweisen.
- (17) Unmittelbar nach Bauausführung müsse die Gesuchstellerin der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich ein Nachweis der gesetzeskonformen Ausführung mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen zur Verfügung stellen.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 17. August 2023 mit den eingegangenen Anträgen

einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen der Gesuchstellerin wird – sofern notwendig – in den Erwägungen eingegangen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Vom Projekt sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Das Vorhaben tangiert jedoch schutzwürdige Lebensräume gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451). Namentlich tangiert werden das Schutzgebiet «Trockenstandort Chliroten Rain - Schnyderrain», Objekt Nr. 3, sowie das Schutzgebiet «Feuchtstandort Felixenmatt», Objekt Nr. 6, gemäss der Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Urdorf vom 11. August 2008.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für deren bestmöglichen Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Gemäss Gesuchsunterlagen wird der Verlust von Naturschutzflächen durch die Strassenverbreiterung im kantonalen Projekt «Aufwertung Trockenwiesen» (BVV 23-1189) berücksichtigt und durch entsprechende Ersatzmassnahmen kompensiert. Aus Sicht des BAFU ist der vorgeschlagene Ersatz qualitativ und quantitativ angemessen und entspricht dem Hauptlebensraumtyp. Der räumliche und der funktionelle Zusammenhang werden gewahrt. Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2023, dass die kantonalen Anträge zum Thema Natur und Landschaft (7-10) sowie die im kantonalen Aufwertungsprojekt vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen umzusetzen seien (13).

Die kantonalen Anträge zum Thema Natur und Landschaft (7-10) bezwecken eine fachgerechte und gesetzeskonforme Umsetzung. Da die Anträge sachgerecht sind und die Gesuchstellerin deren Umsetzung in Aussicht stellte, werden diese gutgeheissen und als Auflage übernommen. Die im kantonalen Projekt «Aufwertung Trockenwiesen» (BVV 23-1189) beschriebenen Ersatzmassnahmen sind umzusetzen. Damit wird Antrag (13) des BAFU entsprochen, womit dieser als gegenstandslos abzuschreiben ist.

b. Bodenschutz

Art. 18 der Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600) sieht vor, dass abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten ist, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält. Bei der Verwertung ist mit dem Ober- und Unterboden gemäss Art. 6 und 7 VBBo umzugehen. Wer Boden abträgt, muss damit so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden (Art. 7 Abs. 1 VBBo).

Das BAFU beantragt, dass die Gesuchstellerin vor Beginn der Arbeiten eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder eine anerkannte Fachperson für Bodenverschiebungen mit der Planung und Durchführung der bodenrelevanten Arbeiten zu beauftragen habe (15). Vor Baubeginn habe die Gesuchstellerin den Namen der bodenkundlichen Fachperson oder der Fachperson für Bodenverschiebungen der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich zur Kenntnisnahme mitteilen und den gesetzeskonformen Umgang mit abgetragenen Boden nachzuweisen (16). Unmittelbar nach Bauausführung müsse die Gesuchstellerin der Fachstelle Bodenschutz einen Nachweis der gesetzeskonformen Ausführung mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen zur Verfügung stellen (17).

Die Anträge bezwecken eine fachgerechte und gesetzeskonforme Umsetzung und sind sachgerecht. Die Gesuchstellerin ist gemäss abschliessender Stellungnahme damit einverstanden. Die Anträge (15) bis (17) werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Damit wird

gleichzeitig auch den kantonalen Anträgen (4) bis (6) entsprochen. Diese werden folglich als gegenstandslos abgeschrieben.

Der Kanton beantragt, dass die Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden müssten (1), bei bodenrelevanten Arbeiten die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden von Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich einzuhalten seien (2) und abgetragener Boden fachgerecht nach den Vorgaben der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden» (BAFU 2021) verwertet werden müsse (3). Die Anträge stellen eine gesetzeskonforme Umsetzung sicher und sind von der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Es ist hingegen nicht Sinn und Zweck von Auflagen, gesetzliche Bestimmungen und darauf basierende Merkblätter sowie verbindliche Normen zu wiederholen. Eine gesetzeskonforme Umsetzung wird von der Gesuchstellerin vorausgesetzt. Mit der Beauftragung einer BBB ist dies ohnehin sichergestellt. Zusätzliche Auflagen erübrigen sich daher. Die Anträge (1) bis (3) werden als gegenstandslos abgeschrieben.

Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2023, dass die Arbeiten in Konformität mit den Vollzugshilfen Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU 2021) und sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen (BAFU 2022) durchgeführt werden müssten (14). Eine gesetzeskonforme Umsetzung wird von der Gesuchstellerin vorausgesetzt, die Vollzugshilfen sind von der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Auch hier erübrigt sich eine Auflage. Antrag (14) ist folglich als gegenstandslos abzuschreiben.

c. Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Nach Art. 41c Abs. 2 GSchV sind bestehende Bauten und Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Das Vorhaben liegt innerhalb des Gewässerraums der «Reppisch». Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse sind unbestritten. Der Kanton hält in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 2023 fest, dass der Verbreitung der Strasse im Gewässerraum nach Art. 41c GSchV zugestimmt werden kann. Durch das Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten.

Die vom Kanton erwähnten Nebenbestimmungen zum Wasserbau sind zu berücksichtigen (11). Eine Auflage erübrigt sich, da die Einhaltung gesetzlicher Grundlagen und darauf basierender Ausführungsbestimmungen wie Richtlinien, Merkblätter usw. Prämisse einer rechtskonformen Umsetzung des Vorhabens ist. Der Antrag wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Der Kanton beantragt ferner, dass die Anlage im Falle von behördlich angeordneten wasserbaulichen Massnahmen, unter Entschädigungsfolgen der Gesuchstellerin, gemäss den einschlägigen gewässerschutzrechtlichen Vorgaben angepasst werden müsse (12). Wie vom Kanton festgehalten, ergeben sich diese Pflicht und die allfälligen Entschädigungsansprüche aus dem Gesetz, weshalb dies nicht mit einer Auflage sichergestellt werden muss. Antrag (12) wird deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Verbreitung der Talstrasse im Gewässerraum der «Reppisch» erfüllt sind und erteilt die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV.

d. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine Massnahmenstufe fest.

Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens wird praxisgemäss eine Massnahmenstufe festgelegt. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Praxis abzuweichen. In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A festzulegen. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

e. **Luftreinhaltung**

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Bauvorhaben anwendbar. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine konkrete Massnahmenstufe fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema eingegangen. Praxisgemäss wird im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens die Massnahmenstufe A festgelegt. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Praxis abzuweichen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vom 28. April 2023 in Sachen

Waffenplatz Reppischtal; Verbreiterung Talstrasse

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdokumentation «Verbreiterung Talstrasse» vom 28. April 2023
- Plan Nr. 22097 vom 21. April 2023; Bauprojektplan, Situation 1:200 – Abschnitt C/D/E/F
- Bericht «Aufwertung Trockenstandorte Steinächer und Rebächer, Urdorf» vom 28. März 2023
- Bericht «Bodenprojekt, Aufwertung Waffenplatz Steinächer und Rebächer» vom 28. März 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 2 GschV für die Änderung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 2 GSchV für die Änderung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum wird unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Urdorf spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen

umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Die im kantonalen Projekt «Aufwertung Trockenwiesen» (BVV 23-1189) beschriebenen Ersatzmassnahmen sind umzusetzen.
- e. Ausserhalb der dauerhaft durch die Strassenverbreiterung beanspruchten Fläche müssen die Schutzobjekte während der Bauphase möglichst geschont werden. Lager- oder Installationsplätze sind ausserhalb der Schutzgebietsflächen zu errichten. Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der Schutzgebietsflächen zu erfolgen.
- f. Die Arbeiten in den Schutzobjekten sind mit grösster Sorgfalt auszuführen. Die Eingriffe in den Boden sowie das Begehen und Befahren sind auf das für die Bauarbeiten absolut nötige Minimum zu beschränken.
- g. Die Schutzobjekte sind mittels temporären Zäunen gegenüber dem Baubereich abzugrenzen. Dabei ist die Bewirtschaftbarkeit der Schutzobjekte zu gewährleisten.
- h. Abtragungs- und Schüttungsböschungen sowie Bankette sind nicht zu humusieren und als artenreiche Magerwiesen mittels Direktbegrünung von artenreichen Wiesen von benachbarten Flächen zu begrünen.

Bodenschutz

- i. Vor Beginn der Arbeiten ist eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) oder eine anerkannte Fachperson für Bodenverschiebungen mit der Planung und Durchführung der bodenrelevanten Arbeiten zu beauftragen.
- j. Vor Baubeginn ist der Name der bodenkundlichen Fachperson oder der Fachperson für Bodenverschiebungen der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich zur Kenntnisnahme mitzuteilen und der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenen Boden nachzuweisen.
- k. Unmittelbar nach Bauausführung ist der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich ein Nachweis der gesetzeskonformen Ausführung mit abgetragenen Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen zur Verfügung zu stellen.

Baulärm

- l. Für die lärmige Bauphase, die lärmintensiven Bauarbeiten und die Bautransporte sind Massnahmen der Stufe A gemäss Baulärm-Richtlinie des BAFU anzuwenden. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) zu treffen.
- m. Die Massnahmen der Stufe A gemäss Richtlinie Luftreinhalte des BAFU sind anzuwenden.

4. Anträge des Kantons Zürich

Die Anträge des Kantons Zürich werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- Amt für Militär und Zivilschutz, Waffenplatz Zürich-Reppischtal, Kaserne, 8903 Birmensdorf (R)
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Generalsekretariat, Koordination Bau und Umwelt, Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich (R)
- Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)